Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 26.

(No. 66.) Edikt in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant. Vom 13ten Dezember 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Die allgemeinen und gegründeten Beschwerden Unserer Unterthanen über den Nachtheil, der ihnen aus dem Verhältnisse der jetzigen Scheidemünze zu dem Courant erwächst, haben Uns bewogen, Maaßregeln zu treffen, um das Uebel gänzlich zu heben.

Wir haben daher nach gepflogener Berathung mit bewährten Männern, aus dem Stande der Gutsbesitzer sowohl, als aus dem Handelsstande, beschlossen:

1. Sämmtliche noch coursirende und schon bisher auf zwei Drittel ihres Nominalwerths reduzirte Scheidemünze soll, sobald als möglich eingeschmolzen, affinirt und in vollwichtiges Courant umgewandelt werden, damit sie demnächst ganz aus dem Umlaufe verschwinde.

2. Vom 15ten Januar 1812. an sollen mindestens für Sechszigtausend Thaler Realwerth Scheidemünze wöchentlich affinirt, und in Courant nach dem Münzfuß von 1764. umgeprägt, auch damit so lange ununterbrochen fortgefahren werden, bis die jetzt umlaufende Scheidemünze umgeprägt ist, oder wenigstens keine mehr zum Umprägen eingeliefert wird; wonächst Wir einen Termin bestimmen werden, binnen welchem die etwa vorhandenen Reste solcher Münze noch in Unsern Kassen und im gemeinen Verkehr, nach dessen Umlauf aber blos als Metall in Unserer Münze angenommen werden sollen.

3. Damit Unsere Unterthanen jetzt gleich die beabsichtigten Vortheile genießen, und während der Operation der Schmelzung und Umprägung, durch

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Dezember 1811.)

das Schwanken des Courses der Scheidemünze, und durch den Wucher nicht leiden; so erklären Wir sie hiermit, bis sie eingeschmolzen seyn wird, für ein gesetzliches Surrogat des Courants, und fixiren Wir, auf die Zeit, den Cours folgendermaaßen:

Ein Reichsthaler Courant ist gleich und kann bezahlt werden in Nominal- oder ehemaliger sogenannter schlechter Münze: in den Marken und Pommern mit Zweiundvierzig Groschenstücken, in Preußen und Schlesien mit Zweiundfunfzig und Ein halben Silbergroschen oder Düttchenstücken. In reduzirter oder sogenannter guter Münze (Münz-Courant): in den Marken und Pommern mit Achtundzwanzig Groschen, in Preußen und Schlesien mit Fünfunddreißig Silbergroschen oder Düttchen;

Hundert Thaler Courant können demnach bezahlt werden: in Nominal- oder sogenannter schlechter Münze mit Einhundert Fünfundsiebenzig Thalern, in reduzirter oder sogenannter guter Münze mit Einhundert Sechszehn und zwei Drittel Thalern.

4. Einem Jeden, der eine Zahlung an eine Königliche Kasse zu leisten schuldig ist, steht, von Publikation dieses Edikts an, frei, den Theil, den er in klingendem Silbergelde zu entrichten hat, nach Belieben in Courant oder in Scheidemünze nach obigem Cours von 175 zu zahlen; jedoch kann bei Entrichtung der Abgaben die Scheidemünze nicht mehr zum Theile nach der vorigen Reduktion, sondern fernerhin nie anders als nach der neuen Reduktion, das ist, zu 42 Groschenstücken oder $52\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder Düttchenstücken angenommen werden.

5. Mit Ausnahme des Handelsverkehrs unter Kaufleuten ist auch jeder Privatmann, der eine Courantsumme einzuziehen hat, verbunden, statt derselben Scheidemünze zu obigem Cours von 175 für 100 Thlr. Courant anzunehmen. Der Gläubiger kann jedoch die Verifikation der Münze verlangen.

6. Alle von Publikation dieses Edikts an zu schließenden Kauf- und Verkauf-, Mieths-, Lohn- und andere Verträge können nur (wenn es nicht in Golde geschieht) in Courant, oder, als Surrogat desselben, in Scheidemünze nach obigem Cours geschlossen werden. Blos in Rücksicht der, vor der Publikation des gegenwärtigen Edikts eingegangenen temporairen Verpflichtungen, soll es, so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, bei der Zahlung der reduzirten Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen verbleiben.

7. Einem Jeden, der seine Scheidemünze will umprägen lassen, steht frei, sie in die Münze zu liefern, und wird ihm für 175 Nominal-Thaler in Böhmen, Groschen oder in anderer Scheidemünze, 100 Thaler klingend Courant nach dem Münzfuß von 1764. ohne irgend einen Abzug gezahlt werden.

den. Sollte bei der Münze bereits die für die nächste Woche bestimmte Scheidemünze zum Affiniren eingegangen seyn, so hängt es lediglich von dem Einbringer ab, ob er seine Scheidemünze vorläufig zurücknehmen, oder sie in der Münze lassen will; in welchem Falle ihm ein Conto eröffnet und ihm ein Schein gegeben wird, worin bemerkt ist, an welchem Tage ihm nach der ihm treffenden Reihe das Courantgeld ausgezahlt werden soll.

8. Da die Münz-Offizianten sich nur mit Quantitäten von wenigstens 1000 Thlr. Münze befassen können, so werden Handelshäuser in den Hauptstädten der Monarchie unverzüglich damit beauftragt werden, die kleinern Quantitäten von Ein bis zu Eintausend Thalern zum Einschmelzen und Umprägen in Courant bei der Hauptmünze zu befördern.

9. Das Einbringen der Preußischen Scheidemünze steht zwar einem Jeden frei, die Münze muß jedoch bei dem Verifikations-Bureau geprüft, und die notorisch falschen Stücke müssen ausgestoßen werden.

10. Die Exportation der Scheidemünze sowohl, als des Courants und des Silbers in Barren nach dem Auslande, ist während dieser Operation verboten, und findet lediglich nur auf Pässe Unsers Staatskanzlers statt. Wer auf heimlicher Exportation ertappt wird, den trifft die Konfiskation; die Denuncianten, so wie diejenigen, die dergleichen Münze anhalten, erhalten die Hälfte zur Belohnung. Auf den gehörig bescheinigten Durchfuhrhandel, so wie auf das kleine Grenzverkehr, findet das Verbot keine Anwendung.

11. Wenn durch die gegenwärtige Operation aller Unterschied zwischen Courant und Scheidemünze aufhören soll, und alle Geldverträge nur in Gold oder Courant statt finden können; so ist auch in Zukunft weiter keine Scheidemünze nöthig, als soviel zum Ausgleichen des kleinsten Courantgeldes erforderlich ist. Eine solche Ausgleichungs-Münze werden Wir sobald als möglich, jedoch schlechterdings nur so viel prägen lassen, als zum Ausgleichen unentbehrlich ist. Diese Ausgleichungs-Münze darf nie als Zahlungsmittel statt Courant gebraucht werden.

12. Damit nie besorgt werde, daß davon je ein Ueberfluß entstehe, der die nämlichen Nachtheile erzeuge, welche die jetzige Scheidemünze hervorgebracht hat, so bestimmen Wir hiermit als festes Gesetz, daß Niemand genöthigt werden könne, unter welchem Vorwande es auch sei, eine Summe, die durch ein Courantstück ausgedrückt werden kann, in einer Ausgleichungs-Münze anzunehmen, wogegen Unsere Kassen alle neue Ausgleichungs-Münze künftig statt Courant auf Verlangen anzunehmen verpflichtet sind.

13. Zur Erleichterung der Rechnungen, und um eine ganz gleiche Münze in Unsern Staaten einzuführen, wollen Wir künftighin, wie es bereits

in

in Schlesien und in Preußen der Fall ist, den Thaler statt in 24 in 30 gleiche Theile, und dagegen den dreißigsten Theil des Thalers in 10 Pfennige zertheilen, so daß der Thaler aus Dreihundert Pfennigen bestehe. Wir werden daher für das Erste, Pfennigstücke zu 300 auf den Thaler; 2 Pfennigstücke zu 150 auf den Thaler, und 5 Pfennigstücke zu Sechszig auf den Thaler, Behufs der Ausgleichung, sauber in Kupfer ausprägen lassen.

14. Wir werden Sorge dafür tragen, daß in allen Kassen ein kleiner Bestand der neuen Ausgleichungs-Münze vorhanden sey, der auf Verlangen gegen Courant ausgewechselt werden kann. Bis die jetzige Scheidemünze in Courant umgeprägt seyn wird, kann sie nebst der neuen, jedoch nur nach obigem Maasstabe circuliren, und soll das Publikum aus kleinen Vergleichs-Tabellen das Verhältniß der neuen Ausgleichungs-Münze zu der jetzt noch coursirenden alten Scheidemünze ersehen.

Gegeben Berlin, den 13ten Dezember 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

